

**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht
Rechtsprechungsdatenbank****Hinweis:**

Die Benutzung der Texte für den privaten Gebrauch ist frei. Jede Form der kommerziellen Nutzung bedarf der Zustimmung des Gerichts.

5 L 5418/93

OVG Lüneburg
vom 22.11.94

**Dienstunfall: Anerkennung einer Verletzung
beim privaten Tennistraining**

Rechtsquellen	Fundstellen	Suchworte
BeamtVG 30 BeamtVG 31 I	NdsVBI 1995, 139 DÖD 1995, 211	Dienstausübung Dienstbezogenheit Dienstunfall Sportübungen Tennistraining Unfallfürsorge Veranstaltung, dienstliche

Leitsatz/Leitsätze

Das Tennistraining eines Polizeibeamten in einem privaten Sportverein außerhalb des Dienstes kann nur dann als Teilnahme an einer "dienstlichen Veranstaltung" im Sinne des Dienstunfallrechts anerkannt werden, wenn der Dienstvorgesetzte diesen sportlichen Übungen vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

Aus dem Entscheidungstext

Zum Sachverhalt:

Der Kläger, ein Polizeibeamter, nahm am 9.9.1991 nach Dienstschluß am Tennistraining der Seniorenmannschaft des TV H. teil. Dabei erlitt er durch einen von der Netzkante abspringenden Tennisball eine Verletzung des linken Auges mit andauernder Sehbehinderung, die aber die Polizeidienstfähigkeit unberührt ließ. Der beklagte Dienstherr erkannte die Verletzung nicht als Dienstunfall an. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Gemäß § 30 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern i.d.F. vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298) - BeamtVG - kann Unfallfürsorge nur gewährt werden, wenn ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt wird. Ein Dienstunfall liegt nach der gesetzlichen Definition nur vor, wenn das Unfallereignis in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist (§ 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG). Daran fehlt es hier. Die Worte "in Ausübung des Dienstes" in § 31 Abs. 1 BeamtVG besagen, daß der Unfall während der Erledigung dienstlicher Obliegenheiten eingetreten sein muß. Erforderlich ist das Bestehen eines örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und der Dienstausübung (vgl. GKÖD, Rdnr. 32 und 33 zu § 31 BeamtVG). Der Kläger war bei Ausübung des Tennissports am 9. September 1991 indessen nicht dienstlich tätig; vielmehr handelte es sich um eine Freizeitbeschäftigung, die zum privaten Lebensbereich des Klägers gehört.

Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BeamtVG ("Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen") sind ebenfalls nicht erfüllt. Diese Vorschrift kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann zur Anwendung, wenn der Beamte den Unfall bei einer Tätigkeit erleidet, die im engen natürlichen Zusammenhang mit seinen eigentlichen Dienstaufgaben oder dienstlich notwendigen Verrichtungen oder dem dienstlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis steht bei der also der

Beamte gewissermaßen "im Banne" des Dienstes steht. Die Veranstaltung muß im Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben stehen, dienstlichen Interessen dienen und, sei es unmittelbar oder mittelbar, von der Autorität eines Dienstvorgesetzten getragen und damit in den weisungsgebundenen Dienstbereich einbezogen sein (BVerwG, Urt. v. 19.4.1967 - VI C 96.23 -, ZBR 1968, 84; Urt. v. 13.8.1973 - VI C 26.70 -, ZBR 1974, 23; Urt. v. 31.1.1974 - II C 7.73 -, ZBR 1974, 236; Urt. v. 23.2.1989 - 2 C 38.86 -, Buchholz 239.1, § 31 BeamtVG Nr. 8). Stichwortartig werden die Voraussetzungen dahingehend zusammengefaßt, daß die Veranstaltung nur dann eine "dienstliche Veranstaltung" im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BeamtVG ist, wenn sie materiell und formell dienstbezogen ist. Hier bestehen bereits Zweifel an der sog. materiellen Dienstbezogenheit. Zwar hat der Niedersächsische Innenminister durch seinen Runderlaß vom 15. September 1987 (Nds. MBl. S. 904) anerkannt, daß der außerhalb des Dienstes betriebene Tennissport zu den sog. polizeiförderlichen Übungen gehöre, die dem dienstlichen Interesse dienen. Ob das ausreicht, die materielle Dienstbezogenheit zu begründen, erscheint indessen durchaus zweifelhaft, auch wenn Polizeibeamte zur Aufrechterhaltung der Polizeidiensttauglichkeit und der damit verbundenen erhöhten Anforderungen an die körperliche Gewandtheit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit besonders viel und regelmäßig Sport treiben sollten. Dieses kann hier jedoch ebenso dahinstehen wie die Frage, ob die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Runderlasses vom 3. April 1978 (Nds. MBl. S. 526) erfüllt sind, nämlich ob der Sport mit einer gewissen Regelmäßigkeit und unter Aufsicht einer sachkundigen Person ausgeübt wurde. Es fehlt jedenfalls an der formellen Dienstbezogenheit. Nach Nr. 2.2.5 des Erlasses vom 3. April 1978 muß der Dienstvorgesetzte dem Betreiben der Sportart vor Beginn der Sportübungen schriftlich zustimmen. Es genügt also nicht die allgemeine Anerkennung der Polizeiförderlichkeit des Tennissports durch Runderlaß vom 15. September 1987; erforderlich ist vielmehr zusätzlich eine personenbezogene Anerkennung der Teilnahme an Übungen dieser Sportart als dienstliche Veranstaltung. Im Rahmen dieses personenbezogenen Anerkennungsverfahrens muß der Dienstvorgesetzte auch die Möglichkeit haben zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, z.B., ob der Sport mit einer gewissen Regelmäßigkeit und unter Aufsicht einer sachkundigen Person ausgeübt wird. Darüber hinaus wird der Dienstvorgesetzte weitere Gesichtspunkte in seine Prüfung einzubeziehen haben wie z.B. die örtlichen Verhältnisse und die Qualität der Sportstätte, die Länge des Weges dorthin, die Intensität und Nachhaltigkeit der sportlichen Betätigung und ihren Effekt für die körperliche Leistungsfähigkeit des Polizeibeamten. Hierfür ist eine Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalles erforderlich.

Wenn auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die personenbezogene Anerkennung der formellen Dienstbezogenheit eine bestimmte Form nicht erforderlich ist und es genügt, daß dem objektiven Verhalten eines für den betroffenen Beamten zuständigen Vorgesetzten unter Berücksichtigung aller erkennbaren Umstände eine solche Entscheidung zu entnehmen ist (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 8.6.1988 - 1 OE 46/83 -, DÖD 1989, 219; OVG Lüneburg, Urt. v. 9.3.1993 - 5 L 2641/91), fehlt es hier doch an jeglichen Anhaltspunkten für eine konkludente Anerkennung des vom Kläger betriebenen Tennissports als dienstliche Veranstaltung durch die Vorgesetzten des Klägers. In dem Bescheid vom 15. April 1985 war der Tennissport von der Anerkennung ausdrücklich ausgenommen worden. In der Folgezeit hatte der Kläger seinen Vorgesetzten keine Veranlassung gegeben, sich mit der Frage der Anerkennung seines Tennisspiels als dienstliche Veranstaltung erneut zu befassen. Er hatte es nicht nur unterlassen, nach der bestandskräftigen Ablehnung seines 1985 gestellten Antrags erneut einen förmlichen Antrag zu stellen, sondern auch in keiner anderen Weise sein Begehren an seine Vorgesetzten herangetragen.

Die Beklagte war auch nicht aus Gründen der Fürsorgepflicht gehalten, das im Jahre 1985 bestandskräftig abgelehnte Begehren nach Ergehen des Runderlasses des Innenministers vom 15. September 1987 von Amts wegen wieder aufzugreifen. Vielmehr hat die Fürsorgepflicht in diesem Bereich durch den Erlaß vom 3. April 1978 dahingehend eine Konkretisierung erfahren, daß es dem Kläger überlassen ist, den Antrag zu stellen. Ihm oblag es im eigenen Interesse, die formellen Voraussetzungen für eine Anerkennung der formellen Dienstbezogenheit zu erfüllen. Eine gewisse Großzügigkeit bei der Prüfung des Vorliegens der formellen Dienstbezogenheit mag angebracht sein, wenn die materielle Dienstbezogenheit völlig außer Zweifel steht (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 9.3.1993 - 5 L 2641/93). Umgekehrt ist eine strenge Prüfung der formellen Dienstbezogenheit dann geboten, wenn fraglich ist, ob eine Veranstaltung materiell dienstbezogen ist. Derartige Zweifel sind - wie bereits ausgeführt - angebracht, wenn ein Polizeibeamter nach Dienstschluß auf einem in einem Nachbarort gelegenen vereinseigenen Tennisplatz unter Leitung eines Vereinstrainers mit anderen Vereinsmitgliedern Tennis spielt. Der Bezug zum Dienst eines Polizeibeamten liegt relativ fern, auch wenn noch andere Polizeibeamte Vereinsmitglieder sind und für jeden Polizeibeamten das Gebot besonderer körperlicher Ertüchtigung gilt. In einem solchen Falle ist es kein bloßer Formalismus, sondern ein Gebot verantwortungsbewußten Verwaltungshandelns, daß der Dienstvorgesetzte anhand der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles das Vorliegen der Voraussetzungen für eine formelle und materielle Dienstbezogenheit prüft, bevor er durch seine Zustimmung die sportliche Betätigung zu einer dienstlichen Veranstaltung erklärt.